

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 3 (1877)  
**Heft:** 50

**Artikel:** Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238916>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Dezember.)

1. Der Erziehungsrath tritt in eine allgemeine Diskussion ein über die Hauptgrundsätze betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes.

2. Die aufgestellten Programmpunkte betreffend zukünftige Organisation der Volksschule bilden die Vorlage für eine Versammlung, bestehend aus den Mitgliedern des Erziehungsrathes und je einem Abgeordneten der Bezirksschulpflegen.

3. Antrag an den Regierungsrath betreffend Nachtragsbeiträge an die Gewerbeschule Zürich (1000 Fr.) und einige andere Handwerkerschulen.

4. Genehmigung der Errichtung einer Gewerbeschule in Rüschlikon und der Errichtung eines dritten Ergänzungsschulhalbtags in Männedorf.

5. Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen betreffend zweckmässige Organisation der Inspektion der Handwerkerschulen.

6. Genehmigung der Errichtung einer neuen (4.) Lehrstelle an der Primarschule Veltheim und von zwei neuen (12. und 13.) Lehrstellen an der Primarschule Riesbach auf 1. Mai 1878.

### Schulnachrichten.

**Zürich.** Wir erhalten von der Erziehungsdirektion nachstehende zweite Antwort an Herrn Regierungsrath und Erziehungsrath Zollinger zu allgemeinerer Veröffentlichung. Hierbei gestehen wir, dass es uns ausserordentliche Mühe macht, in vorliegender Angelegenheit gewissermassen hinter dem Berge zu halten. Aber wir wollen die auf eine niemals zu rechtfertigende Weise herbeigeführte Verwicklung derselben nicht durch Provokation noch schwerer lösbar machen. Nur so viel sei heute gesagt: Es liegt in dieser Seminarwahlgeschichte so viel bittere Kränkung gegenüber Herrn Dr. Wettstein, dass nur die ausgeprägteste politische Parteistellung sich darüber nicht wundern muss. Welch' langmüthige Konzessionen müssen Erziehungsrath und Regierungsrath oft machen, um einen fremden Professor zu gewinnen! Doch jetzt handelt es sich ja um — ein Landeskind, einen Demokraten, einen „Atheisten“! Was sollte da Rücksichtnahme dieser oder jener Art angezeigt sein?

Zürich, den 10. Dez. 1877.

Die neue Korrespondenz in Nr. 578 der N. Z. Z. betreffend Seminarwahlwahl zwingt mich zu einigen Bemerkungen, mit welchen ich meinerseits die öffentliche Diskussion schliesse.

Meine Darstellung in Nr. 573 betreffend die Verhandlungen im Erziehungsrathe habe ich, um auch den kleinsten Irrthum zu vermeiden, vor ihrer Veröffentlichung mehreren Theilnehmern an diesen Verhandlungen zur Prüfung vorgelegt, und sie ist von ihnen als vollständig richtig erklärt worden.

Die Korrespondenz behauptet, es sei in der zweiten Sitzung des Erziehungsrathes „nicht mit einem Wort über die Sache diskutiert, sondern blos das Protokoll über die abgeschlossene Verhandlung der ersten Sitzung mit der vom Präsidium gegebenen Erläuterung eines speziellen Punktes genehmigt worden.“ Das Erinnerungsvermögen hat den Herrn Korrespondenten neuerdings im Stich gelassen. Um dasselbe aufzufrischen, sehe ich mich genöthigt anzuführen, dass abgesehen von „dem speziellen Punkte“ Diskussion gewaltet hat auf Anregung des Herrn Regierungsrath Zollinger über die Frage des Amtsantrittes; ferner über einen Antrag von anderer Seite betreffend einen Passus im Berichte rücksichtlich früherer Seminarverhältnisse, dessen Streichung dann beschlossen wurde; endlich hat ein Mitglied die Aufmerksamkeit speziell auf die Amtsdauer gelenkt. Es handelte sich nicht um das Protokoll, sondern um ein besonderes Traktandum: Feststellung von Bericht und Antrag des Erziehungsrathes an den Regierungsrath. Die Wahl durch geheimes Skrutinium bildete den Schluss dieser zweiten Verhandlung.

Als Direktor der landwirthschaftlichen Schule ist Herr Hafter zuerst im Oktober 1871, also im letzten Jahre der Amtsperiode des damaligen Regierungsrathes, dennoch aber auf drei Jahre gewählt worden. Wenn er trotzdem im Jahre 1872 einer Erneuerungswahl unterstellt wurde, so war dies ein eigenthümliches, mir allerdings früher nicht bekanntes Verfahren, das, rechtlich betrachtet, wol nur mit Einwilligung des Berechtigten stattfinden konnte.

Der gegenwärtige Direktor bezieht nur als solcher Emolumente; es sind in seiner Person nicht zwei Stellen vereinigt. Es ist daher auch unmöglich, dass zwei verschiedene Amtsdauern auf die eine Stelle, die er bekleidet, Anwendung finden. Hätte der Regierungsrath irrhümlich, weil dem Gesetze nicht entsprechend, zwei Stellen ausscheiden wollen, so wäre selbstverständlich gewesen, dass auch die Besoldung für die eine und andere Stelle hätte ausgeschieden werden müssen. Es ist dies aber, wie den Protokollen zu entnehmen, nicht geschehen, und daher ein anderweitiger Irrthum im Protokoll, auf dessen Berichtigung sofort nach der Entdeckung desselben angetragen worden ist, ohne jede Bedeutung, wol aber daraus leicht erklärlich, dass kein schriftlicher Antrag vorlag, weil das Revisionsgesuch erst während der Sitzung vom 14. April einlangte. Der Gewählte selbst hatte Ausdehnung seiner Amtsdauer als Direktor, als welcher er auch einzig gewählt war, verlangt und dieses Begehren auf das Gesetz gegründet. Der mündliche Antrag des Stellvertreters der Direktion des Innern lautete auf Entsprechung und es ist dieselbe nach der entschiedenen Ansicht der Mehrheit des damaligen Regierungsrathes erfolgt.

Noch weniger als durch die schwankende Praxis in Besetzung der Direktorstelle an der landwirthschaftlichen Schule wird irgend etwas in der vorwürfigen Angelegenheit bewiesen durch Anführung eines Citates aus einer als Privatarbeit gemachten Zusammenstellung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, welche das Unterrichts-wesen betreffen oder berühren. So kam auch die Seminaraufsichtskommission durch einlässliche Prüfung zu der einstimmigen Ansicht, dass dieses Citat ein irrhümliches sei. Beweisend sind aber, vom klaren Wortlaute der §§ 231 und 234 des Unterrichtsgesetzes abgesehen, die früher angeführten, bisher unbeanstandeten Bestimmungen betreffend Technikum und Webschule, von welchen die ersteren schon wiederholt, und zwar zuletzt im Januar ds. Js. von Erziehungsrath und Regierungsrath sanktionirt worden sind.

— Der 15. Dezember ist für viele zürcherische Landeskinder so auch für den „Päd. Beobachter“ ein Tag vielfach freudiger Erinnerungen. Er ist der Geburtstag des unvergesslichen Dr. Thom. Scherr, des Vaters der zürcherischen Volksschule, und zugleich — ein freundlicher Zufall — derjenige des trefflichen J. C. Sieber, der einer der treuesten und bewährtesten Schüler jenes Meisters genannt werden darf, und dem dieser selbst die Mission zur Vollendung des vor Dezzennien unterbrochenen Baues vertrauensvoll übertrug, wie diess mündliche und schriftliche Aeusserungen des Verstorbenen deutlich darthun. Dem todtgesagten Freunde widmen wir zum 56. Geburtstage den herzlichsten Wunsch, dass seine Gesundheit voll und ganz zurückkehren möge, damit der schlagfertige Kämpfer für die unverfälschte Demokratie und die durchgreifende Volksbildung, welcher er am 15. Dezember 1867 auf der Landsgemeinde in Uster das Wort geredet und zum Durchbruch verholfen, auch in kommenden Tagen — vielleicht der schweren Noth — rüstig auf den Plan treten könne.

**Zug.** Dem Bericht des kantonalen Erziehungsdepartements für 1876 ist zu entnehmen, dass die 72 Lehrkräfte an den Primarschulen sich folgendermassen eintheilen:

12 Geistliche (Theologen), 8 Klosterfrauen, 20 Lehrschwwestern, 5 weltliche Lehrerinnen, 27 weltliche Lehrer: also geistliche gegenüber weltlichen Lehrpersonen im Verhältniss von 5 : 4.

**Bayern.** Am 14. November wurde in der Petitionskommission der Kammer über ein Ansuchen des Bayr. Lehrervereins um Revision des Besoldungsgesetzes vom Jahr 1861 verhandelt. Professor und geistlicher Hausprälat Merkle meinte, es sei bis zur Stunde genug für die Lehrer gethan worden; sie sollten die Fasttage besser halten und weniger trinken. — Die „Bayr. Lehrertg.“ entgegnete darauf, dass gewisse Leute ausserhalb der Volksschullehrerschaft heimlich Wein trinken und an Delikatessen sich vergnügen, während sie als echte Pharisäer öffentlich mit dem Wasserglas und der Fasteneinschränkung paradieren. — Nach neuern Berichten hat nun das Plenum der Kammer eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Den bayrischen Ultramontanen muss jedenfalls Schulfreundlichkeit nicht nachgerühmt werden. Sie stehen würdig unsern Tessinern zur Seite.